

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Die erstmalige Benutzung der Bundesidee im reformatorischen Kampf gegen die Täufer: Zwingli, Bullinger, Calvin. Der Beitrag Melanchthons.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Zweiter Teil.

Der Bund.

Erstes Kapitel.

Die Geschichte der Föderaltheologie bis Coccejus.

Die erstmalige Benutzung der Bundesidee im reformatorischen Kampf gegen die Täufer: Zwingli, Bullinger, Calvin.
Der Beitrag Melancthons.

Die Föderaltheologie des Coccejus ist die reife Frucht einer langen Entwicklung, die in der Reformation einsetzt und sich besonders an diejenigen Momente ihrer Lehre anschließt, welche die geschichtliche Heilsoffenbarung hervorheben.¹⁾ Von Zürich ist diese Richtung über Heidelberg, Marburg und Herborn nach Bremen gewandert und von dort nach Holland gekommen. Nicht als ob dies das einzige Geleise ihres Siegeszuges wäre — sie ist auch schon unmittelbar von Zürich her in die Niederlande eingedrungen und wirkt schon früh auf allen reformierten Hochschulen. Wohl aber markiert der Stammbaum, der durch die Folge obiger Hochschulnamen bezeichnet ist, die auf Coccejus und durch ihn wirkende Geschichte.

Der erste Anfang wurde nicht in Wittenberg oder Genf, sondern in Zürich gemacht. Zwingli ist der eigentliche Erneuerer des biblischen Bundesgedankens für die reformierte Theologie, aber die Anregung dazu kam ihm wohl von täuferischer Seite. Bullinger gibt im Anschluß an ihn den ersten Entwurf. Der Kampf gegen die Täufer und der Wille zur Volkskirche sind die treibenden Kräfte, die hinter diesen Gedanken stehen. Calvin übernimmt Zwinglis und Bullingers Grundlinien, ja sogar die Formulierungen des Letzteren. Freilich gibt er

¹⁾ Vgl. zu diesem Kapitel die allerdings unvollständigen Vorarbeiten von H e p p e, Dogmatik des deutschen Protestantismus, I, S. 188 ff. Der s., Geschichte des Pietismus, S. 203 ff. Die s t e l, JfdTh. 1865, S. 211 ff. Der s., Gesch. d. A. T., S. 286 ff. v a n t' h o o f t, De Theologie van Heinrich Bullinger. Graf v. Korff, Die Anfänge der Föderaltheologie. Ausführlichere Titelangaben mit Jahr und Ort des Erscheinens vgl. im Literaturverzeichnis.

auch, sonderlich in seinen Kommentaren, bedeutende selbständige Beiträge. Von Melanchthon her aber kommen für die dogmatische Ausbildung der Lehre wesentliche Antriebe hinzu. In dieser Reihenfolge wollen wir den ersten Entwicklungsgang an uns vorüberziehen lassen.

Die Täufer nannten sich mit Vorliebe „Bundgenossen“ und sahen sich an als die mit dem Bundzeichen Versiegelten. Die Taufe war ihnen ein „punctus“.¹⁾ Darum ist es höchst wahrscheinlich, daß die Züricher Reformatoren durch diesen Gegensatz zu ihrer Hervorhebung der Bundeschließung Gottes in der Kindertaufe gebracht worden sind. Schon Cellarius, in dessen Buche „De operibus Dei“ ein überraschender heilsgeschichtlicher Einschlag in Verbindung mit dem Begriff Gnadenbund begegnet,²⁾ vertritt ja den Bundesgedanken im Kampf gegen die Kindertaufe. Er sagt, daß der bloße Beschneidungsbund noch nicht der Gnadenbund sei, und daß nicht alle Beschneittenen aus Abrahams Samen im wahren Gnadenbund waren. Hier bereits wird die Frage, was der Bund mit Abraham bedeutete, in den Mittelpunkt gestellt. Es ist zu beachten, daß diese Schrift ein Jahr später erscheint als die Zwingli über die Erbsünde. Rein literarisch läßt sich aber diese Bewegung nicht fixieren. Das Büchlein des Cellarius vertritt eine Position, die Zwingli wohl bereits länger aus der mündlichen Auseinandersetzung kannte. So werden wir kaum fehl gehen in der Annahme, daß es die Täufer gewesen sind, die den Bundesgedanken zuerst in die reformatorische Bewegung hineingeworfen haben. Das hat zur Folge gehabt, daß sowohl die Züricher wie Bußer³⁾ die Bundesidee besonders in der Sakramentslehre verwandten, um die Zeichen des Bundes in ihrer Bedeutung herauszustellen.

Schon Zwingli⁴⁾ kennt einen Bund Gottes mit Adam. Dabei wird allerdings nicht deutlich, ob er einen Schöpfungsbund meint oder einen solchen, der nach dem Fall geschlossen ist. Er sagt einfach:

¹⁾ Vgl. Wappler, Täuferbewegung in Thüringen, S. 60—65. 235 f. 245 f. 322 u. ö. Interessant dafür, wie der Ausdruck Bund ihnen im Ohre liegt, ist die populär mißverstehende Veränderung von Pontius im Apostolikum in Bund: gelitten unter dem Bunde Pilati, S. 119. 176.

²⁾ Cellarius, De operibus Dei, 1527, p. 57. 57^b. 58.

³⁾ Vgl. Lang, Der Evangelienkommentar Martin Busers, S. 258. 440 f. Der Bundesgedanke tritt bei Bußer nicht sonderlich hervor.

⁴⁾ Vor allem kommen in Betracht: 1. De peccato originali declaratio ad Urb. Rhegium, 1526. 2. In catabaptistarum strophas elenchus, 1527. 3. Fidei ratio, 1530. Letztere zitiere ich nach Müller, Bekenntnisschriften, S. 84; die ersten beiden nach opp. ed. Schuler und Schultheß III, S. 627—645 und 357—437.

mit Noah und Abraham wurde der Bund erneuert, den Gott mit Adam geschlossen hatte. Das Protevangelium wird bei ihm nicht wie in der späteren Dogmatik mit dem Hauptakzent versehen; er betont vielmehr: je näher die Ankunft des Sohnes herbeikommt, desto offenkundiger spricht Gott.¹⁾ Also die Verheißung hat eine zunehmende Klarheit und Bestimmtheit, sie ist deutlicher bei Abraham als bei Adam. Besonderer Nachdruck fällt auf den Bund mit Abraham. Gott verheißt ihm seine Güte: ich will dein Gott sein. Er verlangt von ihm, daß er in Rechtschaffenheit vor ihm wandle. Er sagt ihm zu, seinen Samen zu segnen, verspricht ihm unzählige Nachkommenschaft und den Besitz Palästinas. Als Zeichen des Bundes setzt er die Beschneidung ein. Die messianische Bedeutung dieser Weisagungen wird stark hervorgehoben. Abraham hat bereits teil an dem ewigen Testament, denn er sah den Tag Christi und freute sich.²⁾

Das ist nun Zwinglis Hauptgedanke: es ist ein und dasselbe Testament, das Gott für das Menschengeschlecht verordnet hat, von Grundlegung der Welt bis zu ihrer Auflösung. Die Schuld der Menschheit voraussehend hat er schon von Ewigkeit her Jesum als Heilmittel und Erlöser bestimmt. Wie es daher nur ein einziges Erlösungswerk gibt, so besteht auch nur ein einziger Bund.³⁾ Gott schließt ihn vordem mit dem israelitischen Volk, wie jetzt mit uns, damit wir mit jenen ein Volk und eine Kirche seien.⁴⁾ Es gibt also nur ein Volk Gottes, nicht zwei, ein Los und eine Bedingung ist für alle vorhanden.⁵⁾ Der Glaube Abrahams und der unsrige sind eine Einheit. Weil Gott unveränderlich derselbe ist, ist er ebenso unser Gott, wie er Abrahams Gott war, und wir sind sein Volk, wie Israel sein Volk war. Gottes Volk heißen die, welche ihn als den wahren und einzigen verehren. Christus verbindet als der Eckstein beide Mauern, es ist eine Herde, ein Hirt und ein Weinberg, wir sitzen als Christen aus den Heiden mit den Ervätern zusammen im Himmelreich.⁶⁾ Die Schrift an Urbanus Rhegius findet ihren Ausklang in der These, daß nur ein Bund und Testament existiere — „quantum ad interiorem hominem attinet“.⁷⁾

Zwingli rechnet mit dem Einwand: du willst uns zu Juden machen, denn es ist doch immer von zwei Völkern, Kirchen und

¹⁾ S. 414 f.

²⁾ 415. 419 f.

³⁾ 422.

⁴⁾ 418.

⁵⁾ 419. 367.

⁶⁾ 638. 422 f. 367.

⁷⁾ 644.

Testamenten die Rede.¹⁾ Darum formuliert er bereits vor Calvin die Frage, wie die Behauptung der Testamentseinheit mit dem Unterschied der beiden Testamente übereinkomme.²⁾ Aber auch bei diesen Ausführungen hält er daran fest: es handelt sich im Grunde nicht um zwei verschiedene Testamente. Die Redeweise des Paulus von den beiden Testamenten geschieht „per ethologiam aut mimesin“.³⁾ Der Unterschied zwischen der Zeit der Väter und der unsrigen ist sehr gering, wenn man ins Auge faßt „principalia ista, quae ad Deum et nos pertinent“. Hier wie dort gilt es: Gott ist unser Gott, wir sind sein Volk. Abraham wurde durch Christus errettet wie auch wir. Beide Heilszeiten stützen sich auf Christus. Die Unterschiede aber kommen zutage, wenn wir ins Auge fassen „ea, quae ad nos tantum“. Dazu ist zunächst zu sagen: Christus ist jetzt erschienen, damals erst verheißen. An zweiter Stelle äußert Zwingli die eigentümliche Auffassung, daß damals die, welche im Glauben starben, nicht in den Himmel kamen, sondern nur in Abrahams Schoß, während der, welcher jetzt an Christus glaubt, nicht dem Gericht verfällt, sondern aus dem Tode ins Leben durchgedrungen ist. Dann nennt er die Unterschiede, die zu der Zweiteilung „Gesetz und Freiheit“ berechtigen: die Schatten sind entfernt, das Licht leuchtet heller, die Zeremonien sind abgeschafft. Ferner: das Testament ist allen Völkern verkündigt und ausgehändig, nicht wie zuvor nur einem Volke. Endlich aber wird gesagt: Wir haben jetzt Christi Vorbild und die vollendete Kreuzestat des Erlösers.⁴⁾ Aber trotzdem: es ist ein Testament, ein Bund, ein Volk und eine Kirche.

Alle diese Ausführungen stehen aber ganz und gar im Dienst eines praktischen Zweckes. Die Kindertaufe soll begründet werden. Es entspricht ja der Beschneidung und dem Passah aufs genaueste Taufe und Abendmahl.⁵⁾ Im Alten Testament waren auch die Kinder in den Bund eingeschlossen. Daraus, daß ihnen das Bundeszeichen, die Beschneidung, gegeben wurde, folgt, daß sie alle Glieder des corpus populi Dei sind.⁶⁾ Weil es aber nur einen Bund, nur eine Kirche und ein Volk gibt, so ergibt sich für die Christenkinder die gleiche Lage — denn sollte diese Gnade nur Israel nach dem Fleisch gelten? Wäre das nicht eine Härte und Ungerechtigkeit? Vielmehr ist es so: die, welche von christlichen Eltern abstammen, stehen unter denselben Bedingungen wie die Nachkommen Abrahams. Darum gehören

¹⁾ 418. ²⁾ 422 f. ³⁾ 419. ⁴⁾ 422 f. 644. ⁵⁾ 424. ⁶⁾ 415.

unsre Kinder nicht weniger zur sichtbaren Kirche als die Erwachsenen. Wir sind ja dem Gottesvolk eingepflanzt, das eine Einheit ist. Wie die Glieder eines und desselben Staatswesens haben wir auch das gleiche Los mit dem alttestamentlichen Bundesvolk. Wenn die Täufer dagegen sagen: nur der Glaube macht zu Abrahams Söhnen, so widerspricht das der göttlichen Verordnung, daß auch die Kinder der Hebräer, die doch noch nicht glaubten, gleichwohl zum Bunde gehörten.¹⁾ Bei all diesen Folgerungen bleibt die Prämisse dauernd die: es gibt nur einen Bund und ein Testament.²⁾

Diese Zwinglischen Gedanken hat Bullinger weitergeführt und noch sorgfältiger und umfassender begründet in seinem knappen, aber gehaltvoll körnigen Kompendium „De testamento seu foedere Dei unico et aeterno“. ³⁾ Das Schriftchen hat freilich nicht, wie seit van t'Hooft angenommen wurde, die reformierte Bundestheologie inauguriert — es ist im wesentlichen eine Ausmünzung der Hauptthese Zwinglis. Es bietet jedoch den ersten durch die Bundesidee thematisch bestimmten Entwurf, und zugleich eroberten die volkstümlichen Schriften desselben Verfassers dem gleichen Gedankenkomplex breiteren Boden.

Bereits Bullinger geht, wie später Coccejus, vom Wortbegriff כְּרִית, διαθήκη, aus, weist darauf hin, daß in der LXX διαθήκη die Übersetzung von כְּרִית sei, stellt fest, daß διατίθεμαι für testor und für paciscor, stipulo gebraucht werde, daß also διαθήκη sowohl eidlich festgesetzte Verheißung, wie pactum, foedus bedeute. Die lateinischen Grammatiker werden nach der Bedeutung von foedus gefragt. Es wird besonders an den neutestamentlichen Gebrauch von διαθήκη angeknüpft. Bund und Testament werden nicht differenziert, sondern identifiziert.⁴⁾

Den ewigen Bund hat Gott mit Abraham geschlossen. Zwar wird dem Protevangelium schon eine große Bedeutung zugesprochen: die dem Abraham vorausgehenden Väter sind gerettet worden durch diese Paradiesesverheißung.⁵⁾ Auch von der Bundeschließung mit Noah nach der Flut ist die Rede. Aber aller Nachdruck fällt auf den nach Gen. 17 mit Abraham und seinem Samen geschlossenen

¹⁾ 637—39. 418—20. 422—24. Müller S. 84.

²⁾ Weitere Stellen über den Bund: Zwingli, opp. ed. Schuler und Schultheß II, 3, 9; Ausgabe von Egli usw. IV, S. 295.

³⁾ Tigur. 1534. Dazu vgl. Catechesis, p. 6 ff.

⁴⁾ p. 3 f. 4 f. ⁵⁾ 29^b.

Bund.¹⁾ Dabei werden, wenn wir die Gedanken ordnen,²⁾ folgende Hauptmomente hervorgehoben: 1. Die Bundeschließung bringt die Offenbarung des El Schaddai.³⁾ 2. Sie sagt zu: „In dir sollen gesegnet werden alle Völker.“ Damit sind die Gläubigen aus den Juden und Heiden gemeint. Schon bei Bullinger begegnet jener Lieblingsgedanke des Coccejus, daß alles hinziele auf „das Erbe unter den Heiden“.⁴⁾ Der Bund bringt die Verheißung nicht nur des irdischen, sondern auch des himmlischen Kanaan.⁵⁾ 3. Er fordert vom Menschen als Bedingung: „Wandle vor mir und sei fromm.“ 4. Als Bundes sakrament wird die Beschneidung eingesetzt, in welcher der ganze Bund enthalten ist.⁶⁾

Der Neue Bund aber erfüllt diese Bundeschließung mit Abraham. Christus hat das foedus Dei aeternum mit dem Menschengeschlecht bestätigt.⁷⁾ Dies wird nun in allen erwähnten Punkten durchgeführt:

¹⁾ 5^a. Vgl. Haußbuch, S. 3^b, 150^{a, b}: 1. Der Bund Gottes mit Adam nach dem Fall, 2. erneuert mit Noach, 3. mit Abraham, 4. am Sinai, 5. durch Jesus Christus. Ganz gleich: Summa, S. 2^b, 31: „Söllichen pundt hat er angefangt mit Adamen / erstreckt mit Noe / erlütet mit Abrahamen / ernüweret vnd in gschriffet gefasset durch Moßen / beschlossen durch Jesum Christum“ /. Compendium relig. christ. p. 26: „Atque hoc est illud foedus, quod in sacris literis Deus cum humano genere percussisse dicitur, quod cum Adamo primo initum est, inde vero reparatum cum hoc et clarius cum Abrahamo, in libros relatum a Mose et demum a Christo sancitum et confirmatum. Hoc vero foedus cum hominibus Deus his legibus junxit, ut Deus noster sit, cuncta nobis suppetit, ac per Christum plene omnia coelestia dona communicet: vicissim vero homines, hunc Deum solum et praeter eum nullos alios agnoscant, huic uni fidant, hunc invocent, venerentur, hunc adorent, huic fidi esse perseverent, illiusque leges in omni vita sua observent. Has vero divini foederis condiciones Deus suis verbis a servis suis mundo recitari voluit, et eadem in sacrarum literarum libros referri curavit; quibus a nobis fides tribuenda est. Tabulas autem huius foederis, sacrosanctis mysteriis, quae sacramenta nominamus, tanquam sigillis quibusquam obsignat, quae et a nobis prout voluit usurpari recitarique debent. Quicunque ergo haec observant, hi fideles Dei servi et foederati sunt, ac vera religione utuntur. Religio enim non tam a religendo, quam a ligando dicta videtur. Deo vero obligamur et foedere jungimur gratuita eius benignitate (ut dictum est) per fidem. Bullinger kennt nur einen Gnadenbund und spricht nicht von einem foedus operum vor dem Sündenfall, vgl. Sermon. 15, p. 121^a ff. und Lang, Heidelb. Kat., S. LXV. Über das Haußbuch vgl. Sepp II, S. 221 f.

²⁾ Die Ziffern zur Einteilung stammen von mir.

³⁾ p. 11 f.; vgl. Haußbuch, S. 150. ⁴⁾ 45^b. ⁵⁾ 12^b, 13. ⁶⁾ 41^b, 44.

⁷⁾ 21^b. Diese universalistische Formulierung ist für B. charakteristisch.

1. Er ist der Immanuel, in dem Gottes Güte, in dem der El Schaddai, die Fülle der Gottheit, zu uns kommt.¹⁾ 2. Alles, was er bringt, ist die Erfüllung jener einen Verheißung: „in dir sollen gesegnet werden“; denn er gibt Gerechtigkeit, Heiligung, Erlösung, bringt vermöge seines Priestertums und seiner Genugtuung das Reich, das ist ewiges Leben, geistliche Segnung, Abschaffung des Gesetzes, Berufung der Heiden, die verherrlichte Gemeinde aus Heiden und Juden.²⁾ 3. Er läßt durch Wort und Beispiel das „wandle vor mir und sei fromm“ zur Geltung kommen, das im Christenstand als Grundforderung bleibt.³⁾ 4. In Taufe und Abendmahl ist der ganze Sinn des erneuerten Bundes enthalten. Auch hier ist Erfüllung, denn das Blutvergießen im Alten Testament deutet als Vorbild auf Christi Kreuz hin.⁴⁾ Denselben Weg der Bestätigung und Erfüllung des mit Abraham geschlossenen Bundes gehen die Apostel.⁵⁾

Sorgfältiger als Zwingli ordnet Bullinger das Gesetz ein, das zwischen Abraham und Christus steht. Auch dieses enthält die *capita foederis*: du sollst lieben Gott und deinen Nächsten.⁶⁾ Weil das Volk durch den ägyptischen Götzendienst gefährdet war, gefiel es Gott, den zusammenstürzenden Bund durch das Gesetz zu stützen. Weil sie fortfuhren, ungläubig und treulos zu sein, wurde das Joch der Ceremonien auf sie gelegt.⁷⁾ Henoch und Joseph waren ohne Reinigkeits- und Heiligkeitsgesetz, die Alten wurden gerettet *beneficio foederis, non legis aut ceremoniarum*.⁸⁾ Ihnen war der Bund nicht auf steinerne Tafeln, sondern ins Herz geschrieben.⁹⁾ Das Gesetz ist nebeneingekommen, es setzt die dem Abraham gegebene Verheißung nicht außer Kraft.¹⁰⁾ Der Unterschied der Testamente betrifft nicht die *substantia foederis*, sondern nur die *Accidentien*, d. h. das israelitische Gesetz, das veränderlichen und zeitlichen Charakter trägt.¹¹⁾ Im Alten Testament

¹⁾ 22^b. ²⁾ 16 f.

³⁾ 23^b. 16: „Nostrarum partium est uni Deo per fidem constanter adhaerere, utpote uni et soli omnium bonorum auctori, et ad placitum eius in innocentia vitae ambulare.“ Die sofortige paränetische Verwendung des A. T. für den Christenstand geht durch die ganze Schrift.

⁴⁾ 43^b. 44. ⁵⁾ 36^b. 37. ⁶⁾ 18. ⁷⁾ 29. 30. ⁸⁾ 29. ⁹⁾ 45. ¹⁰⁾ 29.

¹¹⁾ 28^b: „Veteris et novi testamenti spiritus ac populi nomenclaturam non oriri ex ipsa foederis substantia, sed ascitiis quibusdam et accidentibus, quae temporum intervallis aliud atque aliud pro diversitate gentis Judaicae suadentibus, accessere, non ut perpetua et unice ad salutem necessaria, sed ut mutabilia et pro tempore et pro personarum et causarum ratione enata, sine quibus ipsum foedus facile subsisteret.“ Cf. p. 31.

wird Vergebung der Sünden versprochen, das Mysterium Christi wird durch Typen geweissagt. Neu ist im Neuen Testament, daß in Christo alle Zeremonien erfüllt sind, aber neu ist nicht, daß Glaube und Liebe gefordert werden; denn Christus stellt ja — nicht die Zeremonien, sondern — den innersten Sinn des Gesetzes: „wandle vor mir und sei fromm“ wieder her.¹⁾ Paulus ist es zu tun um den Geist, nicht um den Buchstaben. Die Vermischung von Gesetz und Evangelium aber ist ebionitisch.²⁾

Diese Schrift Bullingers enthält eine deutliche Spitze gegen die Täufer. Das ist einmal fühlbar bei der Behandlung der Taufe. Es wird nachdrücklich hervorgehoben, daß im Alten und Neuen Bund die Kinder nicht vom Bunde ausgeschlossen sind, und daß die Kindertaufe der Beschneidung als Siegel des Bundes entspreche.³⁾ Das bestätigt den Eindruck, daß überhaupt die Polemik gegen die „Bundgenossen“ sehr wesentlich dazu beigetragen hat, das Interesse an der Föderaltheologie wachzurufen, da sich hier eine willkommene Begründung der Kindertaufe anbot, die einleuchtend und einfach an das Beschneidungszeichen anknüpfen konnte.⁴⁾ Aber die erste Bundeschrift der reformierten Kirche ist noch umfassender vom Gegensatz gegen die Wiedertäufer bestimmt. Nicht nur, daß Bullinger beim Gesetz betont, Magistrat und bürgerliches Gesetz seien nötig, weil nach Christi Gleichnis Weizen und Unkraut zusammen wachsen sollen. Vor allem soll der Grundgedanke des Traktats der Verachtung des Alten Testamentes wehren, wie sie ja bei Servet und den Täufern vorlag.⁵⁾

Durch alle Ausführungen geht nämlich die eine Idee, die von Zwingli stammt: das Testament und der Bund sind einheitlich und beständig. Was die substantia des Bundes betrifft, haben die Alten das Gleiche wie die Nachkommen vernommen. Die Gläubigen des Alten Bundes stehen mit uns in Glaubensgemeinschaft: „una omnium ante et post Christum sanctorum ecclesia, unica sanctorum religio.“ „Testamentum unum veterum et nostrum.“ Abraham wurde gerechtfertigt, sah den Tag Jesu und freute sich. Die christliche Religion ist also die älteste, denn von Abraham an sind alle Gläubigen Christen gewesen. Die christliche

¹⁾ 31 f. 36 f. ²⁾ 36 b. 37. ³⁾ 10 f. 41 b ff.

⁴⁾ Das, was van t'Hoofst S. 53 ff. aus sonstigen Schriften Bullingers anführt, scheint mir dies nur zu bestätigen.

⁵⁾ Das hat zuerst hervorgehoben Simler, Narratio, p. 16. Dies Urteil bedarf keiner Einschränkung (gegen van t'Hoofst, S. 70).

Religion ist nichts neuerdings Entstandenes, sondern etwas Uraltes.¹⁾ Im Dienst dieses Leitmotivs steht die ganze Schrift des Zürichers. Über einen Werkbund vor dem Fall findet sich bei Bullinger noch keine Andeutung. Er schließt sich ohne Künstelei an den Sprachgebrauch der Schrift an, gruppiert alles um die Abrahamverheißung, mit nur flüchtiger Erwähnung der vorausgehenden Bündnisse. Jedoch wird hier zum ersten Male der Versuch gemacht, den Bundesgedanken als konstitutives dogmatisches Prinzip zu benutzen. Und die universalistische Tendenz, die durch die Gedanken Bullingers hindurchgeht, gibt gleich zu Beginn der Bundeslehre eine Vorahnung davon, daß sich hier eine Theologie emporringt, die den starren Prädestinarianismus durch eine neue Gedankenreihe ergänzt. Jedoch ist diese Frage noch nicht zur Klärung gebracht.²⁾

Daß auch Calvin vom Bunde Gottes mit den Menschen spricht, ist bei seinem Eindringen in die ganze Fülle des Schriftinhalts selbstverständlich. Bemerkenswert ist, daß er nach Bullingers Schrift gerade die Bundesgedanken in seiner Institutio in der gleichen Richtung wie jener ausgestaltet hat. Daß er sich dabei durch Zwingli und Bullinger befruchten ließ, scheint mir zweifellos. Darum sei er nach den Zürichern behandelt.³⁾

Freilich, konstitutiv für die Systematik ist ihm der Bundesgedanke nicht, wenn er auch besonders bei der Darlegung des Verhältnisses beider Testamente und dann vor allem in der Tauflehre einen wichtigen Platz einnimmt. Er hat auch nicht eingehender den Bund nach der juristischen Seite hin gewandt und die nach rechtlicher Analogie beide Teile verpflichtende Abmachung behandelt. Das Schema der späteren Zeit ist bei ihm nicht vorgebildet. Von einem

¹⁾ p. 24. 25 f. 27. 50. 38: „Apud Deum unum est foedus illud aeternum, quod pro diversitate temporum varie disponitur.“ cf. Euseb, K. G., I, 4.

²⁾ Leo Judaë, Der größere Katechismus (1534), schließt sich völlig an Bullinger an, vgl. van t'hooff, S. 52 f. Die pfälzische Kirchenordnung von 1563 (Richter, Kirchenordnungen II, S. 258 f.) geht auch nicht über Bullinger hinaus. Der Bund ist beiderseitige Verpflichtung von Gott und Mensch. Erwähnt wird außer dem Abrahamsbund und dem Gnadenbund mit Israel der Bund Gottes in der Kindertaufe. Unsere Kinder sind im „Reiche und Bund Gottes.“ Diese Verbindung wird uns bei Olevian als Lieblingsgedanke begegnen.

³⁾ Vgl. van den Bergh, Calvin over het Genadeverbond. Die Institutio von 1539 enthält schon alles Wesentliche, aber die von 1559 bietet gerade beim Bundesgedanken noch interessante Ergänzungen.

Bunde mit Adam zu sprechen, gehört nicht zu der ihm gewohnten Redeweise, einfach weil diese zunächst keinen ausdrücklichen Anhalt im Bibeltext findet. Etwas wie einen Werkbund kann man bei Calvin nicht nachweisen, trotz seiner Betonung der Erkenntnis des Schöpfers gemäß dem *genuinus naturae ordo*.¹⁾ Freilich kommt eine Stelle in der *Institutio* von 1559 nahe an jene Unterscheidung heran.²⁾ Wohl sind aber alle Spuren des Naturrechts bei Calvin Vorklänge des späteren Naturbundes und wirken auf die Folgezeit zusammen mit den noch zu erwähnenden Gedankenreihen Melancthons.

Die Hauptlinien, die bei ihm begegnen, sind folgende: Gott hat mit Abraham einen Bund gemacht, und zwar ist schon dies ein *gratuitum foedus*,³⁾ ein Bündnis der Barmherzigkeit.⁴⁾ So bestand also bereits vor Christus ein Gnadenbund zwischen Gott und Israel.⁵⁾ Die Weissagungen, die David empfing über die Beständigkeit des Reiches, waren die Bürgschaft für den Bestand des Bundes.⁶⁾ Das Gesetz aber ist die Bestätigung dieses ersten Bundes. Mose bringt den Gnadenbund in Erinnerung und ruft zurück zu dem Bunde, der mit Abraham eingegangen war.⁷⁾ Die Verwendung der alttestamentlichen Geschichte ist bei Calvin reich und lebendig, niemals schematisch. Wenn schon er äußert, daß Gott einen *ordo*, eine *oeconomia* in *dispensando foedere* verfolge, so besteht genau wie bei Zwingli diese Ordnung doch nicht darin, daß das Protevangelium alles vorwegnimmt, sondern umgekehrt: die dem Adam gegebene Verheißung gleicht dem schwachen Funken. Mit fortlaufender Entwicklung aber wird die Offenbarung immer stärker und deutlicher.⁸⁾ Calvins Eigenart besteht hier vor allem in einem ausgesprochen heilsgeschichtlichen Zug. Er zeigt, zumal in seinem Genesiskommentar, Ansätze zu einer Bundesgeschichte, er liebt es bereits, Perioden und Etappen stärker zu markieren. Vor allem aber beweist seine ganze Terminologie, daß er die göttliche Offenbarung in ihrer geschichtlichen

¹⁾ 2, 34. 36 vergleiche mit 2, 175 f. Der Hinweis von v. d. Bergh, S. 21, genügt nicht zu diesem Nachweis.

²⁾ 2, 54: *Meminerint ergo lectores, me nondum de foedere illo disserere, quo sibi Deus adoptavit Abrahae filios, et de illa doctrinae parte, qua proprie segregati semper fuerunt fideles a profanis gentibus, quia in Christo fundata fuit; sed tantum quomodo ex scriptura discere conveniat, Deum, qui mundi creator est, certis notis ab omni commentitia deorum turba discerni.* Die Sperrungen von mir.

³⁾ 2, 253. ⁴⁾ 326. ⁵⁾ 337. ⁶⁾ 250. ⁷⁾ 253. 62. ⁸⁾ 326.

Entwicklung und ordnungsmäßigen Veranstaltung verstehen will, wenn freilich die Ausführung noch rudimentär ist.¹⁾ Die geistlichen Verheißungen sind im Alten Testament noch mit irdischen Schattenbildern verknüpft, es ist noch nicht alles klar, das Testament ist noch in Decken gehüllt.²⁾ Aber doch muß von den gleichen Vätern gesagt werden, daß

¹⁾ Diese Behauptungen bedürfen, besonders im Blick auf Coccejus, einer ausführlichen Begründung:

1. Die Ansätze zu einer Bundesgeschichte. Hier ist vor allem zu beachten, daß ihm im Genesiskommentar der Bundesgedanke der rote Faden ist, der sich durch alles hindurchzieht: Der Bund mit Noah 23, 123 f., die Bundes-schließung Gen. 15: 23, 216, der Bund des ewigen Lebens hatte keine Beziehung auf Ismael (23, 229), er umfaßt nur Isaak, nicht Esau, bleibt im Hause Jakobs (349. 374. 379. 387). Jakob wird gestärkt im Glauben an den Bund mit Gott (394). Joseph bleibt in Ägypten des Bundes eingedenk (543), der ausziehende Patriarch Jakob erneuert das Andenken an den Bund (559 f.). Seine letzte Handlung vor dem Sterben zeigt, ut gratiae successio ad posteros deflueret (579), Jakob ist zum Mittler und Bürgen des Bundes verordnet (587), er setzt seine Söhne zu Erben des Bundes ein (596), er weiß dabei, daß der Bund Gottes bei ihm ruht (596). Die Väter brachten sich immer wieder das *gratuitum foedus* zum Bewußtsein (60 f.). Auch in den folgenden Kommentaren bleibt dieser Gesichtspunkt: in Ägypten schien es eine Zeitlang, als ob der Bund untergegangen sei (24, 9). Auch Moise hat den Bund nicht aus dem Gedächtnis verloren (24, 38). Die Kinder Israels reden stets von dem Bunde, den Gott mit den Vätern geschlossen: 24, 43 f. 78. 250. 254. Dabei steht ihm der Abraham-bund stets im Vordergrund (31, 101. 763; 32, 52. 101. 170 u. ö.), der durch das Gesetz am Sinai erneuert wird (24, 192). Auch in den übrigen Auslegungen des *Hexateuch* und im Psalmenkommentar bleibt der Bundesgedanke herrschend.

2. Die Perioden und Etappen. 23, 168 hebt er hervor die Stufen a) Sintflut, b) Bund mit Abraham. 23, 218 errechnet er die Zeit vom Verheißungs-bund bis zum Erlaß des Gesetzes. 24, 10 die Zeit von Abraham bis zum Auszug aus Ägypten, 23, 592 teilt er ein: vom Auszug bis zum Reiche Christi. Er benutzt gern Entwicklungs-gesichtspunkte, die sich aus der heiligen Geschichte unmittelbar ergeben, vgl. z. B. 23, 474: mit Jakobs Tod teilt sich der Strom des heiligen Geschlechts in zwei Arme. Er nennt die Namen Gen. 10 in 23, 157 Bruchstücke einer Weltgeschichte.

3. Die heilsgeschichtliche Terminologie. 23, 238: *haec ratio et oeconomia ad promulgationem usque evangelii duravit*. 23, 592: *constituit fixum ordinem ac cursum, donec appareat Christus*. 31, 820: *in toto salutis nostrae cursu appareat Dei bonitas*. 36, 442: Die Entwicklung des Reiches Christi „ab initio ad finem“ . . . *universum Christi regnum comprehendere (in seinem Verlauf)*. 37, 149 f.: *der cursus regni kommt ad cumulum et perfectionem*. 37, 366: *ad Christum usque continua serie venire necesse est*. Ferner 25, 14: *patres autem per gradus deduxit*. Die Sperrungen von mir.

²⁾ 2, 330 f.

sie Christum hatten, ja daß sie ihn als Mittler erkannten.¹⁾ Schon der Bund, der mit ihnen geschlossen wurde, war das euangelii foedus, dessen einiges Fundament Christus ist.²⁾ Adam, Abel, Noah, Abraham hatten den Eingang in das unsterbliche Reich Gottes.³⁾

Die Unterschiede des Alten und Neuen Testaments beziehen sich daher nicht auf die substantia des Bundes, sondern auf den modus administrationis. Die Verheißungen sind die gleichen, der Baugrund, Christus, ist derselbe.⁴⁾ Wir haben mit den Vätern eine Bundesgnade gemeinsam.⁵⁾ Das wird mit den nämlichen Ausdrücken wie bei Bullinger betont.⁶⁾ Ja, so stark hat Calvin die innere Einheit der Testamente hervorgehoben, daß er wie Zwingli nachher den Schein abwehren muß, als ob er keine Unterschiede statuiere.⁷⁾

Die andere Seite bringt Calvin so zur Geltung: Ewig und unvergänglich ist zwar der Bund, aber seine Erfüllung ist erst Christus. Er wird erst fest gemacht und zur vollen Geltung gebracht durch ihn. Der Alte Bund hängt noch in der Schwebel (veluti in suspenso erat), bis er durch Christi Blut mit fester, wesenhafter Bekräftigung zu einem neuen und ewigen Bunde bestätigt ward. Die Zeremonien des Alten Testaments, die accidentia, annexa, accessoria, sind nunmehr durch Christus abrogiert und antiquiert.⁸⁾ In dem foedus legale, das durch Moise repräsentiert ist, herrscht Knechtschaft, dagegen im foedus evangelicum, das durch Christus geschenkt wird, waltet Freiheit.⁹⁾

Der Satz, daß wir mit den Alten eine Bundesgnade gemeinsam haben, findet nun aber auch hier seine besondere Verwendung in der Sakramentslehre. Auch Israel hatte Sakramente: Beschneidung, Reinigungen, Opfer, Riten. Sie sind durch Taufe und Abendmahl endgültig ersetzt.¹⁰⁾ Es besteht ein innerer Wesenszusammenhang,

¹⁾ 2, 314.

²⁾ 315; vgl. 23, 391: in Christo fundatum fuisse Dei foedus, Christus Grundstein des Gnadenbundes schon im A. T.: 36, 22. Der Abrahambund in Christo gegründet, dem Jakob in Christo verbürgt (37, 64. 23, 391).

³⁾ 2, 317.

⁴⁾ 315.

⁵⁾ 317. 315.

⁶⁾ Inst. 1539 (Bullinger schrieb 1534) sagt er 1, 802: „Patrum omnium foedus adeo substantia et re ipsa nihil a nostro differt, ut unum prorsus atque idem est. Administratio tamen variat. Dazu vergleiche die Wendung accidentia in 2, 332.

⁷⁾ 2, 329.

⁸⁾ 332 f. Das foedus mit Abraham ist stabile et firmum geworden in Christus: 23, 178, vgl. 24, 44. 37, 64.

⁹⁾ 2, 332. 335.

¹⁰⁾ 956.

wenn auch Gott den Zeiten entsprechend die geeigneten Zeichen verschieden wählt.¹⁾ Weil der einmal geschlossene Abrahamsbund den Christen heute nicht weniger gilt als ehemals dem jüdischen Volk, so ist eine feste Beziehung der Taufe zur Beschneidung vorhanden. Die Beschneidung war ein Siegel zur Bekräftigung der Bundesverheißung. Wie aber die Kinder der Juden als Erben dieses Bundes von den Kindern der Gottlosen unterschieden und ein heiliger Same genannt wurden, so gelten auch jetzt die Christenkinder als „heilig“. Ist der Abrahamsbund durch das äußere Sakrament der Beschneidung besiegelt worden, so ist die Kindertaufe das entsprechende Siegel für uns. Der Bund ist ja doch eine Israel und uns zusammenschließende Einheit. Nur der *modus confirmandi* ist ein verschiedener.²⁾ Die Kleinen gehören als Kinder gläubiger Eltern schon von Mutterleibe an *haereditario jure*, *secundum promissionis formulam* zum Bunde.³⁾ In der Kindertaufe wird dem Täufling der Bund des Herrn aufgestempelt und eingezeichnet.⁴⁾

So hat Calvin mit Zwingli und Bullinger der sakramentalen Verwertung der Bundesidee in der reformierten Kirche den Weg gewiesen. Überall steht die Auseinandersetzung mit dem Täufern im Hintergrund. Das volksskirchliche Interesse fördert hier die heilsgeschichtliche Betrachtung. Dieser heilsgeschichtliche Zug wurde noch verstärkt durch die Einflüsse Melancthons, der zudem die naturrechtlichen Motive an die Föderaltheologie weitergab.

Auch bei Melancthon findet zwar der Bundesbegriff noch keine systematische Verwertung, jedoch hat er im „*Examen ordinandorum*“,⁵⁾ das auf reformiertem Kirchengebiet viel benutzt ward und durch Pezels Ausgabe für Coccejus' Vaterstadt Bremen wichtig wurde, die Kindertaufe als ein *mutuum foedus*, als eine *mutua obligatio* zwischen Gott und dem Täufling behandelt. Dort wird auch der Begriff der *stipulatio* (*stipulatio bonae conscientiae* gibt den Anlaß) in Verbindung mit dem Bündnisgedanken ausdrücklich hervorgehoben.

¹⁾ 315. 317. 339.

²⁾ 979 f. Übrigens wird der Zusammenhang zwischen Bund und Taufsakrament auch in den Kommentaren immer wieder betont, vgl. z. B. 23, 148 f., 221, 239 f., 242, 243 f.

³⁾ 2, 993.

⁴⁾ 982. Eine Zusammenfassung 992: *Quare nihil plus in paedobaptismo praesentis efficaciae requirendum est, quam ut foedus cum illis a domino percussum obfirmet et sanciat.* Vgl. v. d. Berg h, S. 108 ff. 118 ff.

⁵⁾ C. R. 23, 42.

In dieser Ausdrucksweise ist schon der Keim enthalten zu jener späteren Ausbildung des Bundesgedankens nach Analogie des Verbal-
kontraktes im römischen Recht.¹⁾ Aber auch abgesehen davon ist gerade Melancthons Bedeutung für die spätere föderalistische Entwicklung der deutschen reformierten Theologie nicht zu verkennen. Liest man den Abschnitt der Loci von 1558, der vom Evangelium handelt,²⁾ so findet man dort ein ausgesprochenes heilsgeschichtliches Interesse tätig. Die Art, wie er vom Protevangelium ausgehend zu der dem Abraham gegebenen Verheißung fortschreitet und alle diese alttestamentlichen Vorklänge in Christus erfüllt zeigt, hat gewiß die Neigung zur föderalistischen Gedankenbildung gefördert; denn der Einfluß, den gerade die Loci in den Kreisen der deutschen Reformierten ausübte, war groß. Aber der Bundesbegriff ist dabei noch nicht ausdrücklich in Anwendung gebracht. Daß die intensive Beschäftigung mit Melancthon ein guter Wurzelboden werden mußte für die Bundestheologie, gilt aber noch insbesondere im Blick auf das, was dieser über die *lex naturae* sagt.³⁾ Er faßt diese auf als die der menschlichen Natur angeborene Kenntnis des göttlichen Gesetzes, sofern der Mensch Gottes Ebenbild ist. Sie ist zwar in dem gefallen Menschen verdunkelt, jedoch als ein weiter wirkender Faktor immer noch vorhanden. Sie kommt überein mit dem offenbarten Gottesgesetz. Fraglos ist hier die spätere Fassung des Naturbundes, wie er seit Musculus gelehrt wurde und dann besonders durch Ursinus in die reformierte Tradition übergang, präjudiziert, wenn auch das betreffende Stichwort noch fehlt.⁴⁾

¹⁾ Auf die juristische Seite der Frage wird später noch näher eingegangen werden. Vgl. S. 62. Wenn ich in diesem Buche eingehendere Studien über die damalige Rezeption des römischen Rechtes nicht vorlege, sondern mich darauf beschränke, auf heutige Darstellungen dieser Materie zu verweisen, so kann ich dies darum wagen, weil von anderer Seite eine ausführliche Arbeit über dies Thema vorbereitet wird, welche mein Buch in diesem Stück ergänzen wird.

²⁾ C. R. 22, 308 f.

³⁾ C. R. 21, 711 ff. 712: „Est ergo vera definitio legis naturae, legem naturae esse notitiam legis divinae, naturae hominis insitam. Ideo enim dicitur homo ad imaginem Dei conditus esse, quia in eo lucebat imago, hoc est, notitia Dei et similitudo quaedam mentis divinae, id est, discrimen honestorum et turpium, et cum his notitiis congruebant vires hominis. Vgl. Troeltsch, Vernunft und Offenbarung bei Joh. Gerhard und Melancthon.“

⁴⁾ So auch Lang, Heidelberger Katechismus, S. LXV, der nur Musculus übergeht.

Schrenk, Coccejus. II, 5.